

13/SN-6/ME
1 von 4

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An

1. alle NÖ Abgeordneten zum Nationalrat
2. alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Abgeordneten zum Bundesrat

L. Klausgraber
6-GE/87

LAD-VD-8602/104

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Datum: 30. APR. 1987
Verteilt: 30. APR. 1987 *Kreuz*

Bezug

Bearbeiter (0 22 2) 63 57 11 Durchwahl
Dr. Grüner 2152

Datum

28. April 1987

Betrifft

14. StVO-Novelle, Regierungsvorlage

1. Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 3. März 1987, LAD-VD-8602/102, zum Ministerialentwurf für eine 14. StVO-Novelle Bedenken gegen einige der geplanten Regelungen vorgetragen.

In der nun vorliegenden Regierungsvorlage für eine 14. StVO-Novelle wurden diese Bedenken zum Großteil nicht berücksichtigt.

2. Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, auf folgende, ihr wesentlich erscheinende Punkte hinzuweisen:

Durch die geplante Novellierung des § 94a Abs. 1 soll die Zuständigkeit der Landesregierungen begründet werden für

a) die Bewilligung für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn und

b) für die Erlassung der damit im Zusammenhang stehenden Verkehrsbeschränkungen.

Bisher waren für die Erteilung der Bewilligungen für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde und für die Erlassung der damit zusammenhängenden Verordnungen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig (der die Verordnungen auf Grund der Sachver-

- 2 -

haltsfeststellung der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde erlassen hat).

Die bisherige Regelung hat sich im Hinblick auf das räumliche Naheverhältnis der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur betreffenden Baustelle bewährt. Eine Kompetenzverschiebung zugunsten der Landesregierung würde nun nicht nur den finanziellen Aufwand vermehren (die Reisekosten würden jedenfalls steigen), sondern es würde auch zu nicht unerheblichen Zeitverzögerungen bei der Behandlung der entsprechenden Ansuchen kommen. Dies vor allem wegen der Größe des Landes Niederösterreich, weil die "Verhandlungstage" immer nur regional ausgeschrieben werden könnten.

Daneben besteht ein Großteil des überregionalen Schnellstraßennetzes nicht nur aus Autobahnen, sondern auch aus Autostraßen. Die Kompetenz für die Autostraßen soll aber unverändert bei den Bezirksverwaltungsbehörden verbleiben.

Die NÖ Landesregierung sieht daher keinen Grund für eine Kompetenzverschiebung bei den Autobahnen, zumal diese Kompetenzverlagerung nicht mit den Grundsätzen der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit der Verfahren zu vereinbaren ist.

Bedenken bestehen aber auch gegen die geplante Kompetenzverlagerung hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen (Anordnung von Verkehrsbeschränkungen etc.), die mit den Bewilligungen für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn im Zusammenhang stehen. Gemäß § 4 Abs. 1 Z. 12 der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBI. 0001/1-9, müssen Rechtsverordnungen von der NÖ Landesregierung kollegial beschlossen werden. Solche Verfahren benötigen (allein schon wegen der Vorbereitung für die Regierungssitzung) einen entsprechenden Zeitaufwand. Solche Verzögerungen können aber weder im Interesse der Verkehrsteilnehmer, noch im Interesse der davon betroffenen Bauwirtschaft stehen.

- 3 -

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung hat sich die bisherige Praxis bewährt, sodaß davon nicht abgegangen werden müßte. Es wäre allerdings auch denkbar, den Bezirksverwaltungsbehörden die Zuständigkeit zur Erlassung (auch) der Verordnungen einzuräumen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-8602/104

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
3. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

